



1.4	Jandelsbrunn Süd, Kanalauswechslung  Graf-Salburg-Straße Flurnr.: 90	Mischwasserkanäle mit insgesamt 76,10 m DN 500 (Dimensionsvergrößerung)  37,10 m 39,00 m	<b>3 Stück</b> ---
1.5	Jandelsbrunn Süd, Kanalauswechslung  Maria-Theresien-Straße Graf-Salburg-Straße Flurnr.: 90	Mischwasserkanäle mit insgesamt 259,80 m DN 600 (Dimensionsvergrößerung)  185,00 m 35,30 m 39,50 m	<b>13 Stück</b> <b>1 Stück</b> ---
1.6	Jandelsbrunn Süd, Kanalauswechslung  Maria-Theresien-Straße Jahnstraße Adam-Göschl-Straße	Mischwasserkanäle mit insgesamt 126,30 m DN 700 (Dimensionsvergrößerung)  36,20 m 42,40 m 47,70 m	<b>1 Stück</b> <b>4 Stück</b> <b>2 Stück</b>
1.7	Jandelsbrunn Süd, Kanalauswechslung  Maria-Theresien-Straße	Mischwasserkanäle mit insgesamt 166,50 m DN 800 (Dimensionsvergrößerung)  166,50 m	<b>5 Stück</b>
<b>Gesamt für die unter 1.1 bis 1.7 aufgeführten Straßen:</b>		<b>1.746,77 m Mischwasserkanäle</b>	<b>72 Stück</b>

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungs-einrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

(3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstückes.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 784.734,80 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,32 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,28 €

<sup>2</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

#### **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag in festgesetzter Höhe bis 500,00 Euro wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Beträgt der festgesetzte Beitrag mehr als 500,00 Euro, wird ein Drittel des Betrages zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, je ein weiteres Drittel acht Monate und vierzehn Monate nach Bekanntgabe.

### **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

#### **GEMEINDE JANDELSBRUNN**

Jandelsbrunn, den 04.08.2016



Roland Freund

1. Bürgermeister